

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1997/9/30 B1947/97, B2352/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1997

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

VfGG §34

StPO §90 Abs1

StGB §302

ZPO §530 Abs1

## **Leitsatz**

Zurückweisung von Anträgen auf Wiederaufnahme verfassungsgerichtlicher Verfahren nach Ablehnung einer Beschwerde sowie Zurückweisung eines selbstverfaßten Wiederaufnahmeantrags unvorgreiflich der Frage der Zulässigkeit der Wiederaufnahme letzteren Verfahrens; kein Vorliegen von Wiederaufnahmegründen; keine Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach Übermittlung der bezughabenden Akten durch den Verfassungsgerichtshof wegen des Vorwurfs des Amtsmißbrauchs durch Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes

## **Rechtssatz**

Zurückweisung von Anträgen auf Wiederaufnahme verfassungsgerichtlicher Verfahren nach Ablehnung einer Beschwerde sowie Zurückweisung eines selbstverfaßten Wiederaufnahmeantrags unvorgreiflich der Frage der Zulässigkeit der Wiederaufnahme letzteren Verfahrens; kein Vorliegen von Wiederaufnahmegründen; keine Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach Übermittlung der bezughabenden Akten durch den Verfassungsgerichtshof wegen des Vorwurfs des Amtsmißbrauchs durch Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.

Die neuen Tatsachen und Beweismittel stellen nur dann einen Wiederaufnahmegrund dar, wenn deren Berücksichtigung im Rahmen der dem Verfassungsgerichtshof zukommenden - beschränkten - Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis im verfassungsgerichtlichen Verfahren eine der Partei günstigere Entscheidung möglich erscheinen läßt (vgl. VfSlg. 6469/1971, 9126/1981).

(siehe auch B v 28.09.98, B1947/97 ua - Zurückweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des obigen Verfahrens unvorgreiflich der Frage der Zulässigkeit eines solchen Antrags hinsichtlich eines Beschlusses über die Wiederaufnahme eines Verfahrens).

## **Entscheidungstexte**

- B 1947/97, B 2352/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.1997 B 1947/97, B 2352/97
- B 1947/97, B 2352/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.09.1997 B 1947/97, B 2352/97

## **Schlagworte**

VfGH / Wiederaufnahme, Strafrecht Strafprozeßrecht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1997:B1947.1997

## **Dokumentnummer**

JFR\_10029070\_97B01947\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)